

Az. 1.1 – 0241.2



**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2**Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - c) den Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 4 Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;**Entschädigung**

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelne Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung folgende Pauschalbeträge:
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Pauschalbetrag monatlich | 70,-- EUR |
| b) | soweit ihnen mindestens ein Aufgabengebiet gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung übertragen wurde, zusätzlich zu a) monatlich | 47,-- EUR |
| c) | soweit sie Fraktionssprecher*in oder Sprecher*in einer Ausschussgemeinschaft sind, zusätzlich zu a) monatlich | 70,-- EUR |
| d) | für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates zusätzlich zu a) je Sitzung.

Tritt während einer Ausschusssitzung der Vertretungsfall ein, wird das Sitzungsgeld nur an das Ausschussmitglied ausbezahlt, das länger an der Sitzung teilgenommen hat. | 47,-- EUR |
| e) | soweit sie Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind, je Prüfungstag | 70,-- EUR |
| | (je halben Prüfungstag) | 35,-- EUR |

- f) Die Person, die den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses innehat, erhält zusätzlich 70,-- EUR einmal jährlich
- (3) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden linear der jeweiligen Erhöhung der Beamtenbesoldung angepasst und auf volle EUR aufgerundet.
- (4) ¹Stadtratsmitglieder in einem nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnis haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.
²Stadtratsmitglieder, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Betreuung für Kinder bis einschließlich 14 Jahren oder für zu pflegende Angehörige in Anspruch nehmen müssen, erhalten den angemessenen finanziellen Aufwand entschädigt. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz und in begründeten Einzelfällen werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Zweite*r und Dritte*r Bürgermeister*in sind Ehrenbeamte*innen auf Zeit.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16.05.2014 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 14.05.2020

STADT WASSERBURG. INN

Michael Kölbl

1. Bürgermeister